

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 0.4 | 2026-09-30 | Entwurf

Entwurf zur Prüfung. Unternehmensangaben und kaufmännische Regelungen werden noch vervollständigt. Text und Übersetzungen sind noch nicht juristisch geprüft.

Die niederländische Fassung ist maßgeblich, sofern nicht schriftlich anders vereinbart und soweit gesetzlich zulässig.

1. Unternehmen und Geltungsbereich

- 1.1 Yacht Promo hat seinen Sitz in den Niederlanden, ist bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 94397457 eingetragen und unter info@yachtpromo.com erreichbar.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für Angebote und Verträge über Videoproduktion, Bildbearbeitung und damit verbundene Leistungen von Yacht Promo für Auftraggeber, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Yacht Promo stellt die geltende Fassung vor Vertragsschluss in speicherbarer Form bereit. Bei Widersprüchen haben individuelle schriftliche Vereinbarungen Vorrang.
- 1.4 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch Yacht Promo. Wird auf zuvor übermittelte Einkaufsbedingungen verwiesen, legen die Parteien vor Auftragserteilung fest, welche Bedingungen gelten.
- 1.5 Schriftlich umfasst auch E-Mail. Änderungen dieser Bedingungen gelten für bestehende Aufträge nur nach Vereinbarung der Parteien.

2. Angebot und Auftrag

- 2.1 Das Angebot nennt Leistungen, Preis, Zahlungsbedingungen, geplante Lieferung, Videolänge, Formate und gegebenenfalls enthaltene Musik, Texte oder Sprachaufnahmen. Korrekturschleifen werden nicht angeboten. Angebote gelten 14 Tage, sofern nichts anderes angegeben ist.
- 2.2 Der Vertrag entsteht durch schriftliche Annahme des Angebots innerhalb seiner Gültigkeitsdauer. Eine abweichende Annahme führt erst zum Vertrag, wenn Yacht Promo die Abweichungen schriftlich bestätigt.
- 2.3 Eine Kontaktanfrage oder die Übermittlung eines Inserats stellt für sich genommen keinen kostenpflichtigen Auftrag dar.
- 2.4 Yacht Promo beginnt die Produktion nach Eingang der vereinbarten Anzahlung, geeigneten Ausgangsmaterials und erforderlicher Anweisungen und Genehmigungen.

3. Leistung und Qualität

- 3.1 Yacht Promo erstellt Werbefilme aus vorhandenen Fotografien und anderem vereinbarten Ausgangsmaterial. Dabei können KI-Werkzeuge zur Animation, Bewegung und Bildbearbeitung eingesetzt werden.
- 3.2 Das Ergebnis ist bearbeitetes Marketingmaterial. Erzeugte Bewegungen und Übergänge dokumentieren weder eine tatsächlich durchgeführte Filmaufnahme noch eine technische Untersuchung der Yacht.

- 3.3** Yacht Promo arbeitet sorgfältig und prüft das Ergebnis auf sichtbare Fehler und Abweichungen vom bereitgestellten Material. Bekannte wesentliche Unrichtigkeiten etwa bei Rumpf, Raumaufteilung, Namen oder Logos werden vor endgültiger Lieferung korrigiert, entfernt oder mit dem Auftraggeber geklärt.
- 3.4** Erweist sich ein Bild als ungeeignet, schlägt Yacht Promo eine Alternative, einen anderen Schnitt oder eine Anpassung des Auftrags vor. Wesentliche Änderungen des Preises oder des vereinbarten Ergebnisses bedürfen schriftlicher Zustimmung.
- 3.5** Yacht Promo garantiert weder Verkauf, Vercharterung, Reichweite oder Umsatz noch die Annahme durch eine bestimmte Veröffentlichungsplattform.
- 3.6** Neue Fotografien, zusätzliche Fassungen, Quelldateien der Projekte und Veröffentlichungen im Namen des Auftraggebers sind nur bei schriftlicher Vereinbarung enthalten.
- 3.7** Innerhalb des vereinbarten Briefings verfügt Yacht Promo über gestalterische Freiheit. Eine nicht vorher vereinbarte persönliche Präferenz stellt allein keine Pflichtverletzung dar. Yacht Promo verspricht weder eine exakte Nachbildung eines Beispielfilms noch die vollständige Abwesenheit kleiner KI-Artefakte. Die vereinbarte Qualität und die Prüfung wesentlicher Unrichtigkeiten nach Absatz 3 bleiben unberührt.

4. Ausgangsmaterial und Rechte Dritter

- 4.1** Der Auftraggeber liefert rechtzeitig verwendbares Material und korrekte Angaben zur Yacht, zur gewünschten Aussage und zu den Veröffentlichungskanälen. Er benennt eine Kontaktperson, die Rückmeldungen bündelt und zur Freigabe berechtigt ist.
- 4.2** Der Auftraggeber gewährleistet, dass er über alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen an dem von ihm bereitgestellten oder ausdrücklich zur Verwendung bestimmten Material verfügt. Dazu gehören gegebenenfalls Vervielfältigung, Bearbeitung, KI-Animation, Verarbeitung durch die vereinbarten externen Dienste und Veröffentlichung über die vereinbarten Kanäle. Die Gewährleistung umfasst Rechte von Fotografen und anderen Urhebern, Bildnisrechte sowie erforderliche Genehmigungen für Marken, Musik und Texte. Eigentum an der Yacht, ein Inserat oder der Besitz einer Bilddatei belegen diese Rechte allein nicht.
- 4.3** Der Auftraggeber erteilt Yacht Promo eine auf die Auftragserfüllung begrenzte Nutzungslizenz, einschließlich notwendiger Verarbeitung durch beauftragte Dienstleister im vereinbarten Rahmen. Rechte am Ausgangsmaterial verbleiben bei den jeweiligen Berechtigten.
- 4.4** Beschränkungen, Sperrfristen, erforderliche Urheberangaben und vertrauliche Inhalte sind vor Produktionsbeginn schriftlich mitzuteilen. Yacht Promo kann Nachweise verlangen und betroffene Arbeiten bei begründeten Zweifeln an den Rechten aussetzen.
- 4.5** Der Auftraggeber stellt Yacht Promo von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese aus einer Verletzung der Gewährleistung in Absatz 2, falschen Angaben oder rechtswidrigen Anweisungen des Auftraggebers entstehen. Dies umfasst geschuldete Schadensersatzbeträge sowie angemessene, nachgewiesene Rechtsberatungs- und Verteidigungskosten. Die Freistellung gilt nicht, soweit der Anspruch auf einer eigenen zurechenbaren Pflichtverletzung von Yacht Promo, einer Nutzung außerhalb der erteilten Erlaubnis oder einer von Yacht Promo selbst hinzugefügten Rechtsverletzung beruht. Die Haftungsgrenze aus Artikel 13 begrenzt diese Verpflichtung des Auftraggebers nicht.
- 4.6** Bei Ansprüchen informieren sich die Parteien unverzüglich, sichern relevante Beweise und stimmen die Verteidigung ab. Yacht Promo darf angemessene dringende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen. Ein Haftungsanerkennnis oder Vergleich auf Kosten des Auftraggebers bedarf dessen schriftlicher Zustimmung, die nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden darf.

- 4.7** Auf Verlangen weist der Auftraggeber die erforderlichen Rechte vor der Verarbeitung nach. Yacht Promo muss die vollständige Rechtekette nicht eigenständig untersuchen, darf aber deutliche Hinweise auf fehlende Rechte nicht ignorieren. Bei einem begründeten Rechtsanspruch oder berechtigten Zweifeln darf Yacht Promo die betroffene Nutzung oder Lieferung vorübergehend einstellen. Ist die Fortsetzung unmöglich, werden durch eine Pflichtverletzung des Auftraggebers verursachte Kosten nach Artikel 11 abgerechnet.

5. KI, Vertraulichkeit und personenbezogene Daten

- 5.1** Yacht Promo kann externe Dienste zur Erzeugung, Bearbeitung, Dateiübertragung und Speicherung nutzen. Yacht Promo bleibt für die eigenen Vertragspflichten verantwortlich und trifft geeignete Vereinbarungen mit eingeschalteten Parteien.
- 5.2** Die Parteien behandeln nicht öffentliche Informationen, deren Vertraulichkeit erkennbar ist, vertraulich. Eine Weitergabe erfolgt mit angemessenem Schutz nur, soweit sie für den Auftrag erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- 5.3** Vor Verarbeitung vertraulichen Materials oder personenbezogener Daten mit externen KI-Diensten prüft Yacht Promo die Eignung des Dienstes, seiner Einstellungen und der vertraglichen Regelungen. Lässt sich diese nicht feststellen, wird das betreffende Material nicht über diesen Dienst verarbeitet; die Parteien besprechen eine Alternative.
- 5.4** Yacht Promo verwendet Kundenmaterial nicht zum Training eigener Modelle. Kann ein vorgesehener Anbieter das Material für eigenes Training verwenden und lässt sich dies nicht angemessen ausschließen, bespricht Yacht Promo dies vorab mit dem Auftraggeber. Eine Zustimmung ersetzt weder erforderliche Rechte noch eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage oder sonstige gesetzliche Schutzmaßnahmen.
- 5.5** Der Auftraggeber übermittelt keine unnötigen personenbezogenen Daten oder sensiblen Informationen. Beide Parteien erfüllen ihre eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten. Ist Yacht Promo Auftragsverarbeiter, schließen die Parteien vor der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag und regeln etwaige internationale Datenübermittlungen.
- 5.6** Vor Veröffentlichung bestimmen die Parteien die erforderlichen Hinweise auf KI-Bearbeitung. Yacht Promo liefert die notwendigen Informationen zu den eigenen Bearbeitungen; der Auftraggeber sorgt bei eigenen Veröffentlichungen für die vereinbarten Hinweise. Gesetzliche Eigenpflichten beider Parteien bleiben unberührt.

6. Zeitplanung und Änderungen

- 6.1** Die Planung setzt rechtzeitigen Eingang von Material, Zahlung und Rückmeldungen voraus. Liefertermine sind Zieltermine, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Frist vereinbart wurde.
- 6.2** Bei Verzögerungen informiert Yacht Promo möglichst früh über die Ursache und die erwartete neue Planung. Eine verbindliche Frist wird nicht einseitig geändert.
- 6.3** Änderungen an Briefing, Yacht, Ausgangsmaterial, Stil, Länge oder Formaten können Zusatzleistungen darstellen. Yacht Promo nennt zusätzliche Kosten und zeitliche Auswirkungen vorab und führt Zusatzarbeiten erst nach schriftlicher Zustimmung aus.
- 6.4** Steht die Produktion seit mindestens 30 Tagen still, weil notwendige Informationen, Materialien oder eine Antwort des Auftraggebers fehlen, kann Yacht Promo schriftlich eine letzte Frist von 14 Tagen setzen und auf die Folgen einer weiterhin ausbleibenden Mitwirkung hinweisen. Bleibt die erforderliche Mitwirkung danach aus, darf Yacht Promo die betroffenen Arbeiten aussetzen oder den noch nicht ausgeführten Teil beenden, soweit die Pflichtverletzung dies rechtfertigt. Die Abrechnung erfolgt nach Artikel 11. Die Wiederaufnahme wird neu eingeplant; zusätzliche Arbeiten erfordern die Zustimmung nach Absatz 3. Schweigen gilt nicht als Genehmigung des Ergebnisses.

7. Prüfung und Lieferung ohne Korrekturschleifen

- 7.1** Yacht Promo bietet keine Korrekturschleifen an. Der Auftraggeber hält Wünsche zu Stil, Schnitt, Texten, Musik und Formaten vor Produktionsbeginn im vereinbarten Briefing fest. Die Prüffassung dient der Kontrolle, ob das Ergebnis vertragsgemäß ist.
- 7.2** Innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Erhalt der Prüffassung meldet der Auftraggeber konkrete Vertragsabweichungen oder erteilt schriftliche Freigabe. Ohne Antwort sendet Yacht Promo eine Erinnerung und darf die Planung verschieben. Schweigen gilt nicht automatisch als Freigabe.
- 7.3** Änderungen aufgrund neuer Vorlieben, einer neuen kreativen Richtung oder zusätzlicher Wünsche begründen keinen Anspruch auf Anpassung innerhalb des Auftrags. Yacht Promo kann solche Wünsche ablehnen oder gesondert anbieten. Arbeiten erfolgen erst nach schriftlicher Zustimmung zum Zusatzauftrag und Preis.
- 7.4** Fehler, durch die das Ergebnis vom Vertrag abweicht, werden kostenlos behoben. Dies fällt nicht unter den Ausschluss von Korrekturschleifen.
- 7.5** Vor Veröffentlichung prüft der Auftraggeber insbesondere Yachtangaben, Texte, Namen und Aussagen auf Richtigkeit. Diese Prüfung entbindet Yacht Promo nicht von der Verantwortung für die vereinbarte Qualität.
- 7.6** Nach schriftlicher Freigabe und Zahlung fälliger Beträge liefert Yacht Promo die endgültigen Dateien in den vereinbarten Formaten. Prüffassungen dürfen ohne andere Vereinbarung nur zur Beurteilung verwendet werden.
- 7.7** Später entdeckte Mängel meldet der Auftraggeber möglichst umgehend mit konkreter Beschreibung. Yacht Promo erhält eine angemessene Gelegenheit zur kostenlosen Behebung einer zurechenbaren Pflichtverletzung. Eine Freigabe schließt Ansprüche wegen nicht vernünftigerweise erkennbarer Mängel nicht automatisch aus.

8. Preise und Zahlung

- 8.1** Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben. Externe Kosten werden nur bei vorheriger Vereinbarung gesondert berechnet.
- 8.2** Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt Yacht Promo 50 % bei Auftragserteilung und 50 % nach Freigabe der Prüffassung in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.
- 8.3** Bei ausbleibender Zahlung sendet Yacht Promo eine schriftliche Mahnung mit weiteren 7 Tagen Zahlungsfrist. Danach darf Yacht Promo, soweit gesetzlich zulässig, die gesetzlichen niederländischen Verzugszinsen für Handelsgeschäfte und angemessene außergerichtliche Inkassokosten berechnen und nach Ankündigung Arbeiten oder endgültige Lieferung aussetzen.
- 8.4** Der Auftraggeber begründet Einwendungen gegen Rechnungen möglichst umgehend. Die Parteien bemühen sich um eine Lösung; der unbestrittene Teil bleibt fristgerecht zahlbar.

9. Nutzungsrechte am Ergebnis

- 9.1** Nach vollständiger Zahlung erhält der Auftraggeber, soweit Yacht Promo diese Rechte einräumen kann, ein einfaches, weltweites und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht am endgültigen Video zur Bewerbung der betreffenden Yacht und des eigenen Unternehmens über Websites, Inserate, soziale Medien, Präsentationen und Werbung.
- 9.2** Zu diesen Zwecken darf der Auftraggeber das Video durch beteiligte Makler, Charterunternehmen, den Yachteigentümer und Marketingpartner veröffentlichen lassen. Ein gesonderter Weiterverkauf als Stockmaterial oder die Lizenzierung für andere Projekte bedarf eigener Vereinbarungen.

- 9.3** Für Musik, Stockmaterial, Schriften und andere Drittbestandteile können Beschränkungen gelten. Yacht Promo teilt relevante Beschränkungen vor Zustimmung zur Nutzung mit und dokumentiert sie bei Lieferung. Die Lizenzen müssen zu den vereinbarten Kanälen einschließlich etwaiger bezahlter Werbung passen.
- 9.4** Vorlagen, Methoden, Prompts, Projektquelldateien und nicht ausgewählte Generierungen sind ohne andere Vereinbarung nicht Teil der Lieferung. Exklusivität oder Urheberrechte an KI-Ausgaben werden nicht zugesagt, soweit solche Rechte nicht bestehen oder nicht Yacht Promo zustehen.
- 9.5** Der Auftraggeber darf das Ergebnis für die vereinbarten Kanäle technisch anpassen und beachtet dabei Rechte Dritter. Yacht Promo haftet nicht für Mängel, die durch spätere Änderungen anderer entstehen.
- 9.6** Soweit Rechte des geistigen Eigentums an eigenen kreativen Beiträgen, Schnitt und anderen Bestandteilen zugunsten von Yacht Promo entstehen, verbleiben sie dort. Zahlung überträgt diese Rechte nicht. Eine Rechteübertragung oder ausschließliche Lizenz erfordert eine gesonderte schriftliche Vereinbarung und, soweit gesetzlich erforderlich, eine entsprechende Urkunde. Rechte des Auftraggebers und Dritter an eigenem Material bleiben unberührt.
- 9.7** Der Auftraggeber verwendet den Film nur zum vereinbarten Zweck und innerhalb mitgeteilter Lizenzbeschränkungen. Er stellt generierte Szenen nicht als Nachweis tatsächlicher Eigenschaften, Leistungen oder des Zustands der Yacht dar. Für selbst hinzugefügte irreführende Aussagen oder eine Nutzung außerhalb der Lizenz trägt er die Verantwortung, soweit ihm das Verhalten zurechenbar ist.
- 9.8** Vor einer Nutzung außerhalb der vereinbarten Kanäle, etwa im Fernsehen oder Kino, sofern diese nicht eingeschlossen sind, lässt der Auftraggeber prüfen, ob zusätzliche Rechte erforderlich sind. Musik darf nur als Bestandteil des gelieferten Videos verwendet werden, sofern nicht schriftlich eine weitergehende Lizenz bestätigt wurde. Zusätzliche Lizenzkosten werden vorab angeboten und bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Das Angebot legt fest, wer etwaige gesonderte Lizenzen für öffentliche Wiedergabe oder Aufführung beschafft und bezahlt. Die Verpflichtung von Yacht Promo, geeignete Rechte für die vereinbarte Nutzung zu beschaffen, bleibt unberührt.

10. Portfolio und Öffentlichkeitsarbeit

- 10.1** Yacht Promo verwendet Kundennamen, Yachtnamen, Ausgangsbilder oder endgültige Videos im eigenen Portfolio, in Werbung oder sozialen Medien nur nach gesonderter schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und soweit die notwendigen Rechte bestehen.
- 10.2** Die Parteien legen erlaubtes Material, Kanäle, etwaige Namensnennung und Veröffentlichungsdatum fest. Eine Produktionserlaubnis ist keine Erlaubnis zur Portfolionutzung.

11. Stornierung und Beendigung

- 11.1** Der Auftraggeber kann schriftlich stornieren. Yacht Promo berechnet nachgewiesene ausgeführte Arbeiten und vorab genehmigte, nicht mehr stornierbare externe Kosten abzüglich Einsparungen. Arbeiten werden anhand vereinbarter Meilensteine oder Stundensätze bewertet; fehlen diese, anhand eines angemessenen Anteils des Projektpreises.
- 11.2** Die Vergütung für den ursprünglichen Auftrag überschreitet den vereinbarten Projektpreis nicht. Schriftlich genehmigte Zusatzarbeiten werden gesondert abgerechnet. Anzahlungen werden verrechnet; ein Überschuss wird innerhalb von 14 Tagen nach Endabrechnung erstattet.
- 11.3** Bei einer Pflichtverletzung setzt die andere Partei schriftlich eine angemessene Abhilfefrist, sofern das Gesetz keine sofortige Beendigung erlaubt. Bleibt Abhilfe aus, kann der Vertrag aufgelöst werden, soweit die Pflichtverletzung dies rechtfertigt. Gesetzliche Erstattungs- und Schadensersatzrechte bleiben unter Beachtung von Artikel 13 bestehen.

- 11.4** Bei Beendigung halten die Parteien fest, welche bezahlten, nutzbaren Bestandteile übergeben werden und welche Nutzungsrechte daran eingeräumt werden können. Unfertige Prüffassungen dürfen ohne weitere Vereinbarung nicht veröffentlicht werden.

12. Aufbewahrung und Dateilieferung

- 12.1** Yacht Promo hält endgültige Dateien mindestens 30 Tage nach Lieferung zum Herunterladen bereit. Der Auftraggeber lädt sie rechtzeitig herunter und erstellt eigene Sicherungskopien.
- 12.2** Ohne andere Vereinbarung bewahrt Yacht Promo Ausgangs- und Arbeitsdateien bis zu 90 Tage nach Abschluss oder Beendigung zur Übergabe und für mögliche Korrekturen auf. Danach dürfen sie gelöscht werden. Längere Archivierung ist eine gesonderte Leistung.
- 12.3** Für personenbezogene Daten, Sicherungskopien, gesetzliche Aufzeichnungen und Material mit gesonderter Portfolioerlaubnis gelten die jeweils festgelegten Aufbewahrungsfristen. Bei Widersprüchen gehen ein Auftragsverarbeitungsvertrag oder eine spezielle Löschvereinbarung vor.

13. Haftung

- 13.1** Yacht Promo haftet für Schäden aus einer zurechenbaren Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Regeln mit den nachstehenden Beschränkungen. Soweit Abhilfe möglich ist, erhält Yacht Promo zunächst angemessene Gelegenheit hierzu, sofern dies zumutbar ist.
- 13.2** Die gesamte Haftung von Yacht Promo für alle schadensverursachenden Ereignisse innerhalb eines Auftrags zusammen ist auf dessen vereinbarte Vergütung einschließlich genehmigter Zusatzarbeiten ohne Umsatzsteuer begrenzt. Diese Gesamtgrenze gilt unabhängig von der Anzahl der Ansprüche und ihrer Rechtsgrundlage, einschließlich Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, soweit gesetzlich zulässig.
- 13.3** Yacht Promo haftet nicht für mittelbare Schäden wie entgangenen Gewinn, entgangene Verkaufs- oder Chartererlöse und entgangene Einsparungen. Angemessene Kosten zur Feststellung, Vermeidung oder Begrenzung unmittelbarer Schäden sind nicht allein ihrer Art wegen ausgeschlossen.
- 13.4** Diese Grenzen gelten nicht bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit von Yacht Promo oder ihrer Geschäftsleitung, bei Tod oder Körperverletzung oder soweit eine Begrenzung gesetzlich unzulässig ist. Rechte nicht an diesen Vertrag gebundener Dritter werden nicht beschränkt.

14. Höhere Gewalt

- 14.1** Verhindert ein Umstand, der Yacht Promo nach dem Gesetz nicht zuzurechnen ist, die Ausführung, informiert Yacht Promo den Auftraggeber möglichst umgehend und bemüht sich um Begrenzung der Folgen.
- 14.2** Eine Störung bei einem Lieferanten oder KI-Dienst ist nicht automatisch höhere Gewalt. Yacht Promo prüft zumutbare Alternativen.
- 14.3** Dauert die Behinderung länger als 30 Tage, darf jede Partei den noch nicht ausgeführten Teil schriftlich beenden. Nicht ausgeführte Arbeiten werden nicht berechnet; zugehörige Vorauszahlungen werden innerhalb von 14 Tagen erstattet. Bereits gelieferte Arbeiten werden nur berechnet, soweit sie für den Auftraggeber eigenständig nutzbar sind.

15. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

15.1 Es gilt niederländisches Recht. Zwingend anwendbare gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

15.2 Die Parteien versuchen zunächst, Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen. Dies hindert keine Partei an dringenden gerichtlichen Maßnahmen.

15.3 Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit Angeboten oder Verträgen von Yacht Promo, einschließlich deren Zustandekommen, Wirksamkeit, Erfüllung oder Beendigung, werden ausschließlich vor den zuständigen Gerichten der Niederlande entschieden, sofern zwingendes Recht nichts anderes bestimmt. Welches Gericht innerhalb der Niederlande zuständig ist, richtet sich nach den anwendbaren niederländischen Zuständigkeitsvorschriften.

15.4 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen soweit möglich wirksam. Die Parteien besprechen eine zulässige Ersatzregelung, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung entspricht.

15.5 Diese Bedingungen wurden auf Niederländisch verfasst. Übersetzungen dienen der leichteren Lesbarkeit. Bei Auslegungsunterschieden ist die niederländische Fassung maßgeblich, sofern die Parteien nicht schriftlich eine andere maßgebliche Sprachfassung vereinbaren und soweit zwingendes Recht dies zulässt.